

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg (Krippe, Kindergarten und Schülerbetreuung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 25.06.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rudersberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Einrichtungen durch andere Träger (u.a. Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Betreuungsgebühr).

§ 2

Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kinderbetreuungseinrichtungen Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 2. die Personen, welche die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt haben bzw. anmelden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei. Die erforderliche Anpassung der Betreuungsgebühr, aufgrund des Lebensalters des Kindes, erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat. Die Höhe der Betreuungsgebühr ist abhängig von der Zahl der Kinder in der Familie. Hierfür maßgeblich sind ausschließlich Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für Kindergärten (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) ab 01.09.2019 bei VÖ 6-Betreuung:

	<i>Betreuungsumfang</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4 Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/Woche
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	128,00 €	224,00 €	255,00 €	287,00 €
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	98,00 €	171,00 €	196,00 €	220,00 €
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	65,00 €	114,00 €	130,00 €	146,00 €
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	22,00 €	38,00 €	43,00 €	48,00 €

- (3) Bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in den Regelkindergarten (VÖ-Betreuung) wird bis zum dritten Lebensjahr ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die in Absatz 2 genannten Betreuungsgebühren fällig. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, entfällt der Aufschlag.
- (4) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für Kinderkrippen (Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab 01.09.2019:

	<i>Betreuungsumfang</i>			
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4 Tage/Woche + 1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/Woche
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	326,00 €	437,00 €	474,00 €	511,00 €
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	243,00 €	325,00 €	353,00 €	381,00 €
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	165,00 €	220,00 €	239,00 €	257,00 €
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	65,00 €	87,00 €	94,00 €	102,00 €

- (5) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für die Schülerbetreuung ab 01.09.2019:

	Schulzentrum Rudersberg/ Grundschule Schlechtbach	Schulzentrum Rudersberg	Grundschule Steinenberg
	Modul 1 Verlässliche Grundschule/Kernzeit 7.00 - 8.40 Uhr + 12.05-13.00 Uhr (Mo-Do) 7.00-8.40 Uhr und 11.25-13.00 Uhr (Fr)	Modul 2 Flexible Nachmittagsbetreuung 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr (Mo-Do) 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Fr)	Modul 1 Verlässliche Grundschule/Kernzeit 7.30 - 8.45 Uhr + 11.30-14.00 Uhr (Mo-Fr)
1 Kind <i>i.d. Familie</i>	49,00 €	43,00 €	68,00 €
2 Kinder <i>i.d. Familie</i>	38,00 €	33,00 €	53,00 €
3 Kinder <i>i.d. Familie</i>	25,00 €	22,00 €	35,00 €
4 Kinder <i>i.d. Familie und mehr</i>	9,00 €	8,00 €	12,00 €

Die Buchung von Einzeltagen bei der Schülerbetreuung ist nicht möglich.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. mit der Aufnahme in die Einrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung oder wenn die Zulassung widerrufen wird. Bei Austritt eines Kindes ist die volle Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Einrichtung abgemeldet wird.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist im Voraus zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (3) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Gemeinde Rudersberg zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist auch für die Zeiten der Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem oder behördlichem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Auf die Bestimmungen in der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Rudersberg wird verwiesen.
- (5) Stichtag zur Bemessung der Betreuungsgebühr ist jeweils der Beginn des Betreuungsverhältnisses, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl bzw. der Familienverhältnisse erfolgt die Bemessung der Betreuungsgebühr ab dem Monat des Ereignisses.
- (6) Die Anmeldung für die Schülerbetreuung ist zum Schuljahresbeginn vorzunehmen. Die Anmeldung ist verbindlich für das jeweilige Gesamtschuljahr.
- (7) Der Kostenersatz für das Essen ist in der Betreuungsgebühr nicht enthalten, dieser wird separat erhoben.

§ 6
Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden. Auf die Bestimmungen der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Rudersberg wird verwiesen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg vom 30.11.1993 mit allen Änderungen sowie die bislang vom Gemeinderat separat festgelegten Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung außer Kraft.

Rudersberg, den

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.